

VORSCHLAG einer Neufassung

-Im- 15.09.2026

Ämter und Funktionen werden wegen der besseren Lesbarkeit in manchen Fällen nur in der männlichen Schreibweise benannt, gelten aber ausdrücklich für Menschen jeden Geschlechts.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung: „Eishockeyclub Klostersee eingetragener Verein“, kurz: „EHC Klostersee e.V.“. Er hat seinen Sitz in Grafing bei München und wurde dort am 1. Juli 1957 gegründet. Seine Farben sind Rot und Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21: „Förderung des Sports“), indem er alle Arten des Eissports fördert.

Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder einbezahlte Beiträge nicht zurück und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder der Vereinsgremien sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen aus satzungsgemäßen Tätigkeiten entstehenden tatsächlichen Aufwendungen können gegen Einzelnachweis oder angemessen pauschal erstattet werden. Übungsleiter können für ihre nachgewiesene gemeinnützige Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit) entschädigt werden.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

Der Verein erfüllt den Satzungszweck und seine sportlichen, gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben und Ziele insbesondere durch die Teilnahme an und die Organisation von sportlichen Wettbewerben, durch das Angebot an Übungs- und Trainingseinheiten im Jugend- und Erwachsenenbereich sowie an Aus- und Weiterbildungs-Kursen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Dabei hat die Förderung von körperlicher Fitness, Gesundheit, Fairness und respektvollem Miteinander besondere Bedeutung.

Darüber hinaus organisiert der Verein regelmäßig Veranstaltungen, die der Pflege menschlicher Beziehungen und der Werbung für den Vereinszweck dienen.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und tritt jeder Form von Gewalt und Diskriminierung entschieden entgegen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands (BLSV) und des Bayerischen Eissport-Verbands (BEV) sowie aller Sportfachverbände, an deren Sportart sich der Verein wettkampfmäßig beteiligt.

Demzufolge verpflichtet sich der Verein, die betreffenden internationalen und nationalen Verbandsregeln und die Wettkampf-Verordnungen der jeweiligen Fachverbände zu beachten.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Ein Aufnahmeantrag muss in Textform gestellt werden und ein SEPA-Lastschriftmandat enthalten. Ein Antrag von Minderjährigen muss zusätzlich von deren gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von 14 Tagen in Textform Beschwerde eingelegt werden, über die der Beirat mit absoluter Mehrheit aller Gremienmitglieder endgültig entscheidet.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung des Vereins anzuerkennen, die jeweils geltenden Vereins- und Abteilungs-Beiträge pünktlich und vollständig zu bezahlen und die Verbands- und Wettbewerbsregeln derjenigen Verbände zu befolgen, in deren Sportart das Mitglied aktiv ist.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss.

Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich, muss spätestens am 30. September erfolgen und bei Minderjährigen von deren gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

Unabhängig davon gelten für sportrechtliche Vereinswechsel und Spielberechtigungen die Regelwerke der zuständigen Sportfachverbände.

Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Beirats, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist
- b) wenn Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten
- c) wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit beschädigt.

Gegen den schriftlich zuzustellenden Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Zur Aufhebung des Ausschlusses ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Enthaltungen zählen nicht mit. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, seine Satzung zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Verein schadet.

Alle Mitglieder sind zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Vereins grundsätzlich berechtigt und können bei allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Dabei ist den Regeln der Abteilung und den Anordnungen der Trainer und Übungsleiter zu folgen.

Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme, vorausgesetzt, es ist mindestens 18 Jahre alt und erfüllt seine Pflicht aus der Beitragsordnung.

Für Ehrungen aufgrund langjähriger Mitgliedschaft zählt die Vereinszugehörigkeit ab dem Jahr der ersten Beitragszahlung.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein führt folgende Arten der Mitgliedschaft:

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die eine vom Verein angebotene Sportart betreiben oder am organisierten Trainings- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen. Soweit es für die betreffende Sportart nach den Regeln der entsprechenden Sportverbände erforderlich ist, beantragt und verwaltet der Verein die notwendigen Spiel-, Start- oder Wettkampfberechtigungen.

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder unterstützen den Verein und seinen Satzungszweck durch Mitgliedsbeiträge, ehrenamtliche Tätigkeiten oder in anderer Weise, ohne regelmäßig am organisierten Sport- oder Trainingsbetrieb teilzunehmen

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die die Satzung des Vereins, seine Hausordnung oder das Hausrecht verletzen, kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen und Strafen beschließen. Dazu gehören mündliche und schriftliche Verwarnungen, Ausschluss vom Trainings- und/oder Spielbetrieb, Stadion- und/oder Hausverbot sowie Vereinsausschluss.

Gravierende Verstöße von aktiven Mitgliedern gegen das Regelwerk ihres jeweiligen Fachverbands kann der Vorstand zusätzlich zu den Verbandsstrafen sanktionieren.

Gegen Spielsperre oder Stadionverbot von mehr als vier Wochen können Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe eine schriftlich zu begründende Berufung beim Beirat einlegen, über die das Gremium zeitnah mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 9 Gremien des Vereins

Der Verein hat folgende Gremien:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

Satzungsgemäße Versammlungen der Vereinsgremien können in Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Die Einladung muss die Arten der Teilnahmemöglichkeit enthalten, für eine elektronische Teilnahme zusätzlich die erforderlichen Zugangsinformationen.

Bei solchen Versammlungen satzungsmäßig notwendige Abstimmungen müssen rechtssicher erfolgen. Die Feststellung der Abstimmungsergebnisse obliegt dem Versammlungsleiter.

§ 10 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) bis zu vier Beisitzern

1., 2. und 3. Vorsitzender sind Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB und haben Einzelvertretungs-Vollmacht. Ihre Haftung im Innenverhältnis wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Die gesetzliche Vertretungsmacht bleibt davon unberührt.

Der Vorstand ist zuständig für die strategische Führung und Repräsentation des Vereins, für die Verwaltung der eigenen und der gepachteten Liegenschaften, für die Verwendung der Vereinsmittel sowie für die Organisation der laufenden Geschäfte.

Nach jeder Neuwahl beschließt der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser enthält Zuständigkeiten, Zeichnungs- und Freigabe-Regeln, Weisungsbefugnisse gegenüber Beschäftigten des Vereins sowie die Verantwortlichkeit für den Zeit- und Nutzungsplan der Sportstätten.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und schriftlich festgehalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl von Nachfolgern bleiben sie im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der satzungsgemäßen Wahlperiode aus, kann das Gremium ein ihm geeignet erscheinendes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in die frei gewordene Funktion berufen.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen aus satzungsgemäßen Tätigkeiten entstehenden tatsächlichen Aufwendungen können gegen Einzelnachweis erstattet werden.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und

- dem Sportlichen Leiter
- dem Leiter der ersten Eishockey-Mannschaft
- dem Leiter des Eishockey-Nachwuchses
- dem Leiter der Sparte Eisschnelllauf
- dem Leiter der Sparte Eiskunstlauf
- sowie dem Leiter jeder weiteren Eissportart, die im Verein betrieben wird.

Zu allen diesen Positionen können Stellvertreter gewählt werden.

Übernimmt ein Vorstandsmitglied gleichzeitig eine Funktion im Beirat, hat es bei Abstimmungen nur eine Stimme.

Der Beirat berät vor allem fachsportliche Themen und soll mindestens einmal jährlich vor Beginn der Verbandswettbewerbe tagen.

Er ist beschlussfähig, wenn außer einem der drei Vorsitzenden mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und schriftlich festgehalten; Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ranghöchsten Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl von Nachfolgern bleiben sie im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ende der satzungsgemäßen Wahlperiode aus, kann das Gremium ein ihm geeignet erscheinendes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in die frei gewordene Funktion berufen.

Aus gravierendem Grund kann der Beirat ein Mitglied seines Gremiums, das vor einem Beschluss angehört werden muss, vorläufig seines Amtes entheben. Dazu bedarf es einer 3/4-Mehrheit aller nicht betroffenen Beiratsmitglieder.

Ist die Funktion des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden betroffen, muss gemäß § 13 unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die nach Anhörung der betroffenen Person mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Verbleib oder Neuwahl entscheidet.

Die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen aus satzungsgemäßen Tätigkeiten entstehenden tatsächlichen Aufwendungen können gegen Einzelnachweis erstattet werden.

Ihre Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand **mindestens einmal alle zwei Jahre einberufen**. Die Einladung **erfolgt durch Veröffentlichung der wesentlichen Informationen** in den in Grafing erscheinenden Tageszeitungen, **in Online-Medien des Vereins und auf den digitalen Wegen, auf denen die Vereinsmitglieder üblicherweise erreicht werden können**.

Zwischen der Bekanntgabe und dem Termin der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Einladung muss den Vorschlag einer Tagesordnung enthalten. Darin müssen mindestens alle Punkte genannt werden, über die ein Beschluss gefasst werden soll.

Tagesordnungspunkte **jeder jährlichen Mitgliederversammlung** sind **mindestens**

- Berichte der Mitglieder von **Vorstand und Beirat**
- Vorlage **des Jahresabschlusses**
- Aussprache
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Mitglieder von **Vorstand und Beirat**
- Bestätigung oder Änderung der Beitragsordnung
- Anträge
- **Sonstiges**

Findet eine Mitgliederversammlung nur alle zwei Jahre statt, sind zusätzlich folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- Wahl der Mitglieder von **Vorstand und Beirat**
- Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenpräsidenten wählen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat **gemäß § 6** eine Stimme. **Stimmübertragungen sind nicht zulässig**. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene **natürliche** Person aus.

Anträge sind spätestens acht Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eröffnet die Mitgliederversammlung und schlägt vor, einen Versammlungsleiter, **bei Verhinderung des Schriftführers einen Protokollführer und einen Wahlleiter sowie mindestens zwei** Stimmzähler zu wählen.

Der Schriftführer **oder der Protokollführer** erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Es muss **Ort, Zeit, Versammlungsleiter, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten** und ist vom Schrift- bzw. Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist **unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, nachdem gesetzliche oder satzungsgemäße Gründe dafür eingetreten sind oder nachdem der Beirat mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder vitale Interessen und Erfordernisse des Vereins dafür festgestellt hat oder** nachdem der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung der Gründe beim Vorstand die Einberufung **einer außerordentlichen** Mitgliederversammlung verlangt hat. **Die** Einladungsfrist wird auf acht Tage, die Antragsfrist auf zwei Tage verkürzt.

§ 14 Beschlussfassung

Beschlüsse der Gremien werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch Handzeichen gefasst. Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen zählen nicht mit.

Über Anträge muss auf Verlangen eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen zum Vorstand muss durch Stimmzettel schriftlich und geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Vereinsmitglied dies verlangt.

Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl einmal wiederholt. Danach entscheidet das Los.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie müssen in der Tagungsordnung angekündigt werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen zählen nicht mit.

Änderungen des Vereinszwecks müssen ebenfalls in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen der Zustimmung von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekanntzugeben.

§ 16 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

Die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ oder „Verschmelzung des Vereins“ eingeladen werden muss.

Bei dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, muss eine zweite Versammlung unter denselben Formvorschriften einberufen werden, bei der kein Anwesenheits-Quorum erforderlich ist.

In beiden Fällen benötigt ein Beschluss über die Auflösung oder die Verschmelzung eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen zählen nicht mit.

Für den Fall der Auflösung und den Fall der Verschmelzung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Personen, die die Liquidation der Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Ein nach Begleichen der Verbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen ist unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzamtes zu gleichen Teilen an die Stadt Grafting bei München und an den Landkreis Ebersberg zur ausschließlichen Verwendung für die „Förderung des Sports“ gemäß Abgabenordnung § 52 Absatz 2 Punkt 21 zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Vorstehende Satzung ersetzt jene in der Fassung vom 17.06.2008 und wurde von der Mitgliederversammlung am 00.00.2026 einstimmig beschlossen. Der Verein ist unter der Nummer 30032 im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.